

BGer 9C_516/2015 vom 1. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_516_2015

FR: TF 9C_516/2015 du 1 septembre 2015

IT: TF 9C_516/2015 del 1 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_516/2015

Urteil vom 1. September 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 18. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 18. Juni 2015,

in die Mitteilungen des Bundesgerichts vom 23. und 28. Juli 2015 an A._____, worin auf die fehlende Beilage (angefochtener Entscheid, nachzureichen bis spätestens 25. August 2015) und auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung (mit nur innert der Rechtsmittelfrist bestehender Verbesserungsmöglichkeit) hingewiesen wurde,

in die daraufhin von A. _____ am 25. Juli und 24. August 2015 (Poststempel)
eingereichten Eingaben,

in Erwägung,

dass A. _____ den Entscheid vom 18. Juni 2015 am 25. Juli 2015 nachgereicht und
damit den Mangel der fehlenden Beilage des angefochtenen Entscheides behoben hat,

dass ein Rechtsmittel sodann gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei
Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt,
keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde
darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61, C 60/01 E. 2),

dass A. _____ weder einen Antrag stellt noch sich zum Prozessthema des
vorinstanzlichen Nichteintretens äussert, geschweige denn in einer den gesetzlichen
Anforderungen genügenden Weise darlegt, weshalb die Vorinstanz auf die Beschwerde
hätte eintreten sollen,

dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2
BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem
Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. September 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.